

BVGer E-6581/2008 vom 26. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6581_2008

FR: TAF E-6581/2008 du 26 septembre 2012

IT: TAF E-6581/2008 del 26 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d. Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz fällt (vgl. BVGE 2007/21 E.2.1 S. 242 ff.) und entscheidet dabei in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (vgl. Art. 46 VGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.3

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund nachträglich aufgefundener entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Sodann zeigt er die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.47 S. 249). Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen: Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 249 f.).

E. 3.1.2

Beweismittel sind nur dann erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind; respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Entscheid geführt hätten beziehungsweise die tatbestandliche Grundlage des im ordentlichen Verfahrens ergangenen Entscheids geändert hätten (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.51 S. 251, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Gesuchsteller reichte mit seiner Revisionseingabe eine angebliche Bestätigung des Bürgermeisters [seines Wohnorts in Afghanistan], datierend vom (...) Juli 2008, zu den Akten.

E. 4.1.1

Er führte dazu aus, die Sendung sei noch während des ordentlichen Verfahrens, nämlich am 27. Juli 2008 aufgegeben worden. Da eine Zustellung von Afghanistan zirka vier Wochen brauche, sei der Brief Ende August 2008 bei ihm in der Schweiz eingetroffen. Er habe das Dokument hier noch übersetzen lassen, was eine weitere Woche in Anspruch genommen habe. Aus den dargelegten zeitlichen Gründen habe das Beweismittel nicht mehr vor Ergehen des Urteils vom 9. September 2008 eingereicht werden können und es bestehe jetzt lediglich noch die Möglichkeit, das Dokument auf Revisionsebene einzureichen. Eine Postsendung nach Afghanistan benötigt gemäss der Webseite der Schweizerischen Post maximal 25 Werktage (siehe: <http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-versenden/post-versenden-ausland-brief/post-laenderinformationen-preiszone-befoerderungszeit-briefe.pdf>, zuletzt besucht am 27. August 2012). Es ist davon auszugehen, dass der umgekehrte Postweg eine ähnliche, wenn nicht längere Dauer aufweist. Das eingereichte Dokument datiert vom (...) Juli 2008 und wurde gemäss Poststempel am (...) Juli 2008, in Kabul aufgegeben. Der Gesuchsteller reichte das entsprechende Zustellcouvert zu den Akten. Da eine Sendung von/nach Afghanistan 25 Werktage in Anspruch nehmen kann und der Gesuchsteller damit argumentiert, die Übersetzung habe auch noch eine Woche gedauert, ist überzeugend dargelegt, dass es ihm auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, das Dokument vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens dem Gericht einzureichen. Nach dem Gesagten ist das Kriterium der Rechtzeitigkeit als erfüllt zu erachten.

E. 4.1.2

In der Revisionseingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Brief aus Afghanistan könne die religiös bedingte Gefährdung des Gesuchstellers beweisen. Die Urkunde enthalte eine Anfrage (erste Handschrift) vom Schwager des Gesuchstellers betreffend den Bruder des Gesuchstellers an den Bürgermeister des Wohnortes. Auf demselben Schreiben habe der Bürgermeister geantwortet (zweite Handschrift), dass der Bruder des Gesuchstellers wegen des Bibelbesitzes des Gesuchstellers im Gefängnis sitze. Dieser Brief beweise, dass der Gesuchsteller bei einer Rückschaffung ins Gefängnis gebracht werde, da sein Bruder an seiner Stelle - gewissermassen als Personenpfand - im Gefängnis sei. Sämtliche Widerspruchsargumente könnten somit entkräftet werden, da nun eine Urkunde vorliege, die die konkrete Gefährdung aufgrund seiner religiösen Auffassung in seinem Land beweise. Daher sei ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 4.1.3

Beim eingereichten Dokument handelt es sich um ein staatliches Formular der Republik Afghanistan. Die entsprechenden Stempel sind teilweise jedoch verschmiert und unleserlich. Bekanntermassen sind solche offiziellen Dokumente in Afghanistan käuflich und daher grundsätzlich von sehr geringem Beweiswert. Gegen die Authentizität der Urkunde spricht zusätzlich, dass diverse Informationen im Dokument fehlen; so wurden keinerlei Angaben zu den vorgedruckten Feldern "Antragsteller", "Vorname des Vaters", "Beruf", "Betreff" und "Datum der Antragstellung" gemacht und auch die "Stelle für

Wertmarke und die Register Nr" ist leer. Der zentrale Satz, wonach der Bruder des Gesuchstellers wegen ihm inhaftiert sei, ist nicht zu Ende geschrieben, was ebenfalls gegen die Authentizität des Beweismittels spricht. Nach dem Gesagten ist das eingereichte Beweismittel als unecht zu qualifizieren; es ist daher revisionsrechtlich nicht erheblich.

E. 4.2

Im Revisionsverfahren reichte der Gesuchsteller sodann die Kopie eines Zeitungsartikels einer afghanischen Zeitung inklusive Foto, datierend vom (...) Dezember 2005, zu den Akten. Er offerierte, das Original bei Bedarf einzureichen. Der Artikel ist angeblich unter dem Titel "[Name]" in der [Name der Zeitung] vom (...) Dezember 2005 erschienen; das publizierte Foto ist kaum erkennbar. Für die Würdigung des eingereichten Zeitungsartikels ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass der Gesuchsteller während des gesamten ordentlichen Verfahrens (weder an der Erstbefragung vom 28. Februar 2006 [vgl. A1/11], noch an der Anhörung vom 3. April 2006 [vgl. A9/22], und auch nicht in seiner Beschwerdeschrift vom 14. Juli 2008) diesen Zeitungsartikel nie erwähnt hatte. Auch in seinem Revisionsgesuch vom 17. Oktober 2008 fehlt jegliche diesbezügliche Angabe. Der Inhalt des Artikels, wonach das Haus des Gesuchstellers angeblich am (...) Dezember 2005 vom Geheimdienst (...) durchsucht worden sei, dabei eine Bibel und weitere Beweismittel gefunden worden seien und der Gesuchsteller wegen "Verführen und Versuchung der Kinder und Jugendlichen" durch die Bibel für schuldig befunden sei, bildet Kernpunkt der Asylgeschichte. Der Gesuchsteller hielt sich nach Erscheinen des Artikels am (...) Dezember 2005 zudem noch mehrere Wochen in Afghanistan auf, bevor er am (...) Februar 2006 die Flucht ergriffen hatte. Aufgrund dieser Umstände ist unwahrscheinlich, dass der Gesuchsteller zum damaligen Zeitpunkt von diesem Zeitungsartikel keine Kenntnis erhalten haben soll. Es ist auch in keiner Weise nachvollziehbar, dass er im gesamten Verfahren den Artikel noch nie zuvor erwähnt hat, obwohl er zahlreiche Gelegenheiten dazu hatte. Bezeichnend ist sodann, dass - obwohl auf Revisionsstufe von grundsätzlicher Bedeutung -, jegliche Rechtfertigungsargumentation, weshalb dieser Zeitungsartikel erst am 17. November 2008, also fast drei Jahre nach dessen Erscheinen, eingereicht wurde, fehlt. Das kommentarlos beigelegte DHL-Couvert, auf welchem eine Aufgabe in Peshawar/Pakistan vom 11. August 2008 ersichtlich ist, kann jedenfalls nicht als Argumentation für das zeitliche Moment verstanden werden, da auch zu diesem Zeitpunkt das Erscheinen des Zeitungsartikels im Zeitpunkt der Einreichung mehr als zweieinhalb Jahre zurücklag. Aufgrund des Dargelegten und der Tatsache, dass zeitliche Rechtfertigungsversuche gänzlich fehlen, ist die Einreichung des Beweismittels als verspätet zu qualifizieren und demnach revisionsrechtlich unzulässig.

E. 4.3

Das vom Gesuchsteller weiter eingereichte Arbeitszeugnis des [Name des Arbeitgebers] datierend vom 14. Oktober 2008, die Lohnabrechnung für den Monat September 2008 und das Schreiben der [Hilfsorganisation], vom 24. Oktober 2008, worin unter anderem bestätigt wurde, dass der Gesuchsteller sehr hilfsbereit und freundlich sei und die deutsche Sprache sehr schnell gelernt habe, sind revisionsrechtlich offenkundig nicht erheblich, da sie nicht im Zusammenhang mit den Asylvorbringen stehen; die Frage, ob erst nach dem revisionsweise angefochtenen Urteil entstandene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a (letzter Halbsatz) BGG im Revisionsverfahren berücksichtigt werden können, kann daher vorliegend unerörtert bleiben.

E. 4.4

Dasselbe gilt betreffend die zahlreichen Eingaben und Beilagen von Herrn B. _____ von der [Name der kirchlichen Institution in C. _____] Auch diese sind jedenfalls revisionsrechtlich nicht erheblich: Die Postkarten von der [Name der kirchlichen Institution in C. _____] das Pfarreiblatt [Name]", (...) April 2010, und die Ausgabe der Zeitschrift der Christian Solidarity International (CSI) vom März 2010 beziehen sich nicht auf den Gesuchsteller. Das "Gebetsanliegen" des Gesuchstellers dokumentiert ausschliesslich sein christliches Engagement in der Schweiz. Die Briefe von Herrn B. _____ beinhalten einerseits lediglich eine Wiederholung der vom Gesuchsteller vorgebrachten Asylgründe und bestätigen andererseits im Wesentlichen, dass der Gesuchsteller den christlichen Glauben aufgrund einer tiefen Überzeugung aktiv ausübe, sich in der Schweiz sehr gut anpasse und integriere: Die Wiedergabe der Vorbringen des Gesuchstellers besitzt keinen Beweiswert und auch die Bestätigung der christlichen Haltung und der Integrationsbemühungen des Gesuchstellers tangiert die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen nicht.

E. 4.5

Schliesslich sind die Beweismittel, die mit der Eingabe vom 27. Juni 2012 eingereicht wurden, zu würdigen. Die zahlreichen Fotos der Aktivitäten des Gesuchsteller bei den Kirchgemeinden, der "[Schreiben der Kirchgemeinde D. _____] März 2012, das Taufbekenntnis des Gesuchstellers vom (...) Oktober 2011, der Taufschein des Gesuchstellers, der Auszug aus der Zeitschrift der [Name der Zeitschrift der Kirchgemeinde D. _____-E. _____]", worin der Gesuchsteller namentlich erwähnt wird, und das pfarramtliche Zeugnis vom 12. Mai 2012 bestätigen im Wesentlichen, dass der Gesuchsteller seit Februar 2011 die (...) Kirchgemeinde D. _____ frequentiert und sich am (...) Oktober 2011 taufen liess. Die Bestätigung der [Name der Kirchgemeinde F. _____] vom 25. November 2011 bezieht sich ebenfalls auf die aktive Teilnahme des Gesuchstellers an kirchlichen Anlässen. Auch diese Beweismittel tangieren die Glaubhaftigkeit seiner im ordentlichen Verfahren gewürdigten Asylvorbringen nicht. Hiermit werden Ereignisse (Übertritt zum Christentum und religiöse Aktivitäten in der Schweiz) dokumentiert, die sich allesamt erst nach Ergehen des Urteils vom 9. September 2008 zugetragen haben und daher revisionsrechtlich nicht beachtlich sind. Diese neuen Tatsachen wären vielmehr im Rahmen eines zweiten Asylgesuchs durch das BFM zu würdigen, wobei es dem (anwaltlich vertretenen) Gesuchsteller obliegt, ein solches Gesuch beim BFM einzureichen.

E. 5

Nach Überprüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass bei bestehender Sachlage keine Revisionsgründe im Sinne des Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorliegen, aufgrund derer das Urteil der Beschwerdeinstanz vom 9. September 2008 aufgehoben und das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen werden müsste. Daher ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2008, mit welchem das Gericht die Verfügung des BFM vom 11. Juni 2008 schützte, zu bestätigen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2008 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seiner Verfügung vom 28. Oktober 2008 festgehalten hat, über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG werde zu einem späteren Zeitpunkt befunden, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu entscheiden. Nach dem oben Gesagten muss das Revisionsgesuch als aussichtslos bezeichnet werden. Ungeachtet der aktenkundigen Bedürftigkeit des Gesuchstellers ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) abzuweisen, und dem Gesuchsteller sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, die praxisgemäss auf Fr. 1'200.-- festzusetzen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.